



ZEICHENERKLÄRUNG

- Extensivgrünland (Flächengröße ca. 10.194 m²)
- G212 - GU651L Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (Flächengröße ca. 20.657 m²)
- Naturschutzrechtlicher Ausgleich "SO Photovoltaik Burgstall West II" (Flächengröße ca. 3.877 m²)
- Naturschutzrechtlicher Ausgleich "SO Photovoltaik Langenisarhofen III" (Flächengröße ca. 16.780 m²)
- Anlage von einer Seige (Flächengröße ca. 4.088 m²)
- Geltungsbereich
- Abgrenzung pro Brutrevier (insg. ca. 0,7 ha)

MASSNAHMEN

Der erforderliche Ausgleich über insgesamt 246.811 WP für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Photovoltaik Burgstall West II“ wird u.a. durch die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland auf der Flurnummer 863 in der Gemarkung Langenisarhofen, Gemeinde Moos, erbracht.

Bezeichnung Fläche/Teilfläche	Ausgangszustand		Maßnahmetyp					
	Bioto- und Nutzungstyp	Bioto-Code	WP	Bioto- und Nutzungstyp	Bioto-Code	WP	Fläche in m ²	Kompensa- lionsumfang (Wertpunkte)
Fl.Nr. 736, 856 TF, 863 TF (Gmk. Langenisarhofen) Fl.Nr. 1008 TF, 1009 TF, 1010 TF (Gmk. Moos)	A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segelvegetation	A11	2	G212-GU651L Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	G212-GU651L	9	29.910	209.370
Fl.Nr. 187 TF, 1012 TF, 1015 TF, 1039 TF, 1040 TF, 1041 TF, 1042 TF (Gmk. Moos)	A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segelvegetation	A11	2	K132 Artenreiche Säume und Staudenfluren trockener Standorte	K132	8	6.246	37.476
			Gesamt				36.156	246.846

Der erforderliche Ausgleich über insgesamt 298.255 WP für die Teilflächen Nord 1 und Süd des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“ wird u.a. durch die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland auf der Flurnummer 860 in der Gemarkung Langenisarhofen, Gemeinde Moos, erbracht.

Bezeichnung Fläche/Teilfläche	Ausgangszustand		Maßnahmetyp					
	Bioto- und Nutzungstyp	Bioto-Code	WP	Bioto- und Nutzungstyp	Bioto-Code	WP	Fläche in m ²	Kompensa- lionsumfang (Wertpunkte)
Fl.Nr. 476 TF, 478 TF, 860 TF, 856 (Gmk. Langenisarhofen)	A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segelvegetation	A11	2	G212-GU651L Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	G212-GU651L	9	27.326	191.282
Fl.Nr. 474 TF (Gmk. Langenisarhofen)	V32 Wirtschaftsweg, befestigt	V32	1	G212-GU651L Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	G212-GU651L	9	113	904
Fl.Nr. 295 TF, 420 TF, 425 TF, 4201 TF (Gmk. Langenisarhofen)	A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segelvegetation	A11	2	K131 Artenreiche Säume und Staudenfluren trockener Standorte	K131	11	10.913	98.217
Fl.Nr. 420 TF, 425 TF, 4261 TF (Gmk. Langenisarhofen)	A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segelvegetation	A11	2	K132 Artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte	K132	8	1.309	7.854
			Gesamt				39.661	298.257

Entwicklung eines Extensivgrünlandes als naturschutzrechtlicher Ausgleich und als externe CEF-Maßnahmen für die Feldlerche, Schafstelze und den Kiebitz

Bei der Überführung von Ackerflächen in Grünland erfolgt eine Aushagerung durch Anbau von Getreide (vzw. Winterweizen) mit anschließender Abfuhr des organischen Materials. Der Getreideanbau hat soweit witterungsbedingt möglich vor dem 15.3. zu erfolgen. Getreideanbau nach dem 14.03. ist nur zulässig, wenn durch einen Ornithologen festgestellt wird, dass auf der betroffenen Fläche zu Zeiten der Ackerbearbeitung und Getreideanbau keine aktiven Niststätten von Kiebitz, Großen Brachvogel oder Feldlerche vorhanden sind. Etwa 10 Rohbodenstandorte mit einer Größe von etwa 10 m² sind auf den Flächen durch punktuell Aussetzen bei der Aussaat zu belassen. Einsatz von Düngemitteln, Gülle, Pflanzenschutzmitteln oder mechanische Bekämpfung sind nicht zulässig. Frühestens nach der Milchreife ist das Getreide abzuernten und einschließlich der bodennah abzuschneidenden Halme abzutransportieren. Nach möglichst vollständiger Abfuhr des organischen Materials hat eine lückige Aussaat durch Mäh- bzw. Druschgutübertragung von geeigneten Spenderflächen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die Flächen sind zweimal pro Jahr zu mähen, um den Biotop- und Nutzungstyp G212-GU651L zu erreichen. 1. Schnitt nicht vor 15. Juli, 2. Schnitt im September. Auf den Flächen, welche nicht für den naturschutzrechtlichen Ausgleich aufgewertet werden, ist eine 1-schürige Mahd ab 01.08. ausreichend. Um Insekten und Kleinlebewesen zu schonen, ist mit mindestens 10 cm angehobenem Mahdwerk zu mähen. Erdbauten von Ameisen sind bei Bedarf durch weiteres Anheben des eingesetzten Gerätes zu schonen. Das Mahgut ist mindestens einen Tag liegen zu lassen und dann abzutransportieren. Es kann auch gehäut werden. Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden und Schlegel- mulchmähern ist zu unterlassen.

Anlage einer Seige
Auf der Flurnummer 863 sind temporär vernässte Seigen in einer Größe von etwa 4.000 m² herzustellen. Die Seigen sind möglichst langegezogen und zentral auf den Flächen zu gestalten (Ausmaße etwa 10 m x 400 m). Dabei ist ein Bodenabtrag von max. 15 cm, sodass die bindige Deckschicht nicht verletzt wird, durchzuführen. Die Ränder sind flach ausziehen (Gefälle max. 10 ‰), damit eine Bewirtschaftung weiterhin möglich ist. Die Umsetzung hat außerhalb der Kiebitz-Brutzeit zu erfolgen, d.h. nur im Zeitraum vom 01.08. bis 28.02. Um die Vegetation niedrig zu halten und das Aufkommen von Weiden oder eine Verschiffung zu verhindern, sind die Seigen jährlich einmal ab dem 01.08. zu mähen. Bestenfalls sollte sich auf der Fläche eine lichte Vegetation mit offenen Vernässungsflächen durch Sukzession entwickeln. Sollte sich nach 5 Jahren keine geeignete Vegetation einstellen ist eine Ansaat bzw. Mahgutübertragung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Monitoring
Die CEF-Maßnahmenflächen und die PV-Freiflächenanlage sind mindestens im 1., 2., 3. und 6. Jahr nach Herstellung zu monitorieren, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu beurteilen. Dabei sind neben den vorhandenen Revierzentren auch die optimale Gestaltung der CEF-Maßnahmen zu überwachen. Sollten im zweiten und/oder dritten und/oder sechsten Jahr nicht ausreichend Revierzentren (s.u.) vorhanden sein oder die CEF-Maßnahme nicht in einem optimalen Zustand sein (z.B. kein Vegetationsmosaik, Aufkommen invasiver Neophyten), sind entsprechende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen (z.B. mechanische Neophytenbekämpfung, erneute Mahgutübertragung, zusätzliche Fläche etc.). Bei Korrekturmaßnahmen erweitert sich das Monitoring um 2 weitere Jahre. Eine mögliche Anpassung der CEF-Maßnahmen muss mit der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf abgestimmt werden. Eine ausreichende Zahl an Revierzentren von Feldlerche, Schafstelze und Kiebitz ist gegeben, wenn die Anzahl der Reviere, innerhalb der Ausgleichsflächen und innerhalb der PV-Freiflächenanlage, jeweils einschließlich des Pufferbereiches (für Feldlerche und Schafstelze ist dies ein 100 Meter breiter Bereich um die Anlagen, für den Kiebitz sind zusätzlich, die Bereiche, in denen 2023 Revierzentren festgestellt wurden zu monitorieren und mit zu berücksichtigen) die Anzahl des Vorzustandes erreicht wird. Für den Vorzustand gelten bei den Solarparks die Daten aus der Kartierung des Gutachtens zum Vorkommen von bodenbrütenden Offenlandarten aus dem Jahr 2023, bei den Ausgleichsflächen gelten für den Kiebitz die Bestandsdaten aus der Wiesenbrüterkartierung im Jahr 2021, bei Feldlerche- und Schafstelze die Daten aus der Kartierung zum Donauausbau (Durchschnitt aus den Jahren 2010 und 2015). Werden in zwei aufeinander folgenden Jahren mehr Reviere als im Vorzustand (s.o.) innerhalb der PV-Freiflächenanlage einschließlich des Pufferbereiches, um die Anlage nachzuweisen, so können für die Überzahl an Revieren entsprechende CEF-Maßnahmen entfallen. Bis jeweils 31.12. des Monitoring-Jahres ist der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf unaufgefordert ein Bericht über das Monitoring vorzulegen. Ein potenzieller Wegfall der CEF-Maßnahmen sowie eine Reduzierung des Maßnahmenumfangs ist ausdrücklich nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf möglich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"SO Photovoltaik Langenisarhofen V",
"SO Photovoltaik Langenisarhofen III" und
"SO Photovoltaik Burgstall West II" -
Ausgleichsflächenplan

Gemeinde: Moos
Landkreis: Deggendorf
Regierungsbezirk: Niederbayern



Entwurf II **11.12.2023**



Übersichtsplan 1 : 25.000

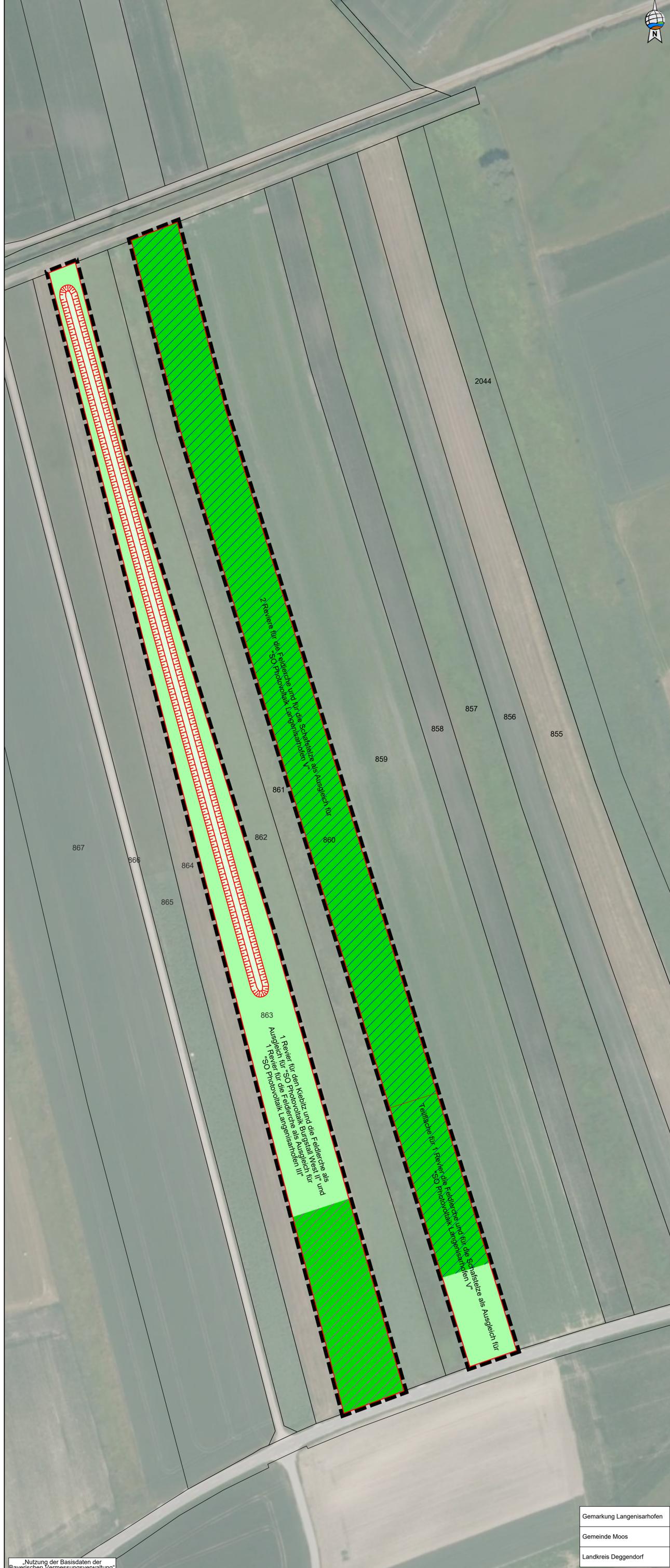
Planunterlagen:
Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.
Untergrund:
Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.
Nachrichtliche Übernahmen:
Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.
Urheberrecht:
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen
 FON: 09932 9544-0 / FAX: 09932 9544-77
 E-MAIL: info@geoplan-online.de

Projektleitung: Daniel Wagner
 Wg

1 : 1.000
L2209005

Projekt: L2209005_Ausgleichsflächen Datum: Ausgleichsflächenplan



Gemarkung Langenisarhofen
 Gemeinde Moos
 Landkreis Deggendorf

„Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung“